

RS UVS Kärnten 2001/11/30 KUVS-556/7/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2001

Rechtssatz

Wer vom zuständigen Sachbearbeiter in einem Telefongespräch darauf hingewiesen wird, der Behörde innerhalb der bestimmten Frist die Lenker Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG zu erteilen, jedoch in der Folge diese der Behörde nicht erteilt, wird durch den Einwand, dass ihm die Aufforderung zur Erteilung der Lenker Auskunft nicht zugestellt worden sei nicht von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit.

Schlagworte

Lenker Auskunft, Lenker Auskunftsverlangen, Auskunftspflicht, Zustellung, Aufforderung, Telefongespräch, Sachbearbeiter, Behördenauftrag, telefonischer Behördenauftrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at